



Bundesingenieurkammer · Kochstraße 22 · 10969 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Herrn MR

Wolfgang Müller-Kulmann

Leiter des Referats IX A 5

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

11. Februar 2005

AZ: 040912 ba-fr

Ihr Zeichen: IX A 5 – 10 51 48/6

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Müller-Kulmann,

zu dem mit Schreiben vom 10.01.2005 übersandten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Bundesingenieurkammer begrüßt das mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16.12.2002 (Gebäude-Richtlinie) verbundene politische Anliegen, die auf Grundlage des Kyoto-Protokolls getroffenen Vereinbarungen zur Minimierung des CO₂-Ausstoßes in deutsches Recht umzusetzen.

Der Ansatz der gesamtenergieeffizienten Betrachtung von Gebäuden sowie die Lebenszyklus-Betrachtung eines Gebäudes stellen hierzu geeignete Anknüpfungspunkte dar, die sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude zum Tragen kommen sollten. Das Schaffen der hierfür notwendigen Ermächtigung im Rahmen des EnEG für die energieeffiziente Ausgestaltung von Klimaanlage und Beleuchtung sowie die Einführung eines Ausweises über die Gebäudeenergieeffizienz auch von Bestandsgebäuden wird in diesem Zusammenhang unterstützt. Zur näheren Ausgestaltung bereits der Ermächtigungsgrundlagen weisen wir ergänzend auf folgende Punkte hin:

1. Energieeffiziente Ausgestaltung von Klimaanlage und Beleuchtung

Die im Rahmen der EnEG eröffnete Möglichkeit, neben der Wärmeerzeugung zukünftig auch Anforderungen an die Effizienz von Kühl- und Beleuchtungsanlagen von Gebäuden stellen zu können, wird begrüßt, da hierbei nicht nur Wärme-, Kälte- und Warmwassertechnik etc., sondern auch wichtige Elemente der Elektrotechnik und Lichttechnik in die Berechnung einfließen. Die neue Berücksichtigung des elektrischen

Stroms für Klimaanlage und Beleuchtung sowie die Auswirkungen optimierter Tageslichtnutzung sind ein wesentlicher Fortschritt für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden.

2. Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Im Rahmen der Einführung von Energieausweisen (§ 5 a) ist zu beachten, dass die Richtlinie hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Aussteller stellt. Diese müssen über umfangreiche bau- und anlagentechnische sowie bauphysikalische Kenntnisse verfügen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Unabhängigkeit der Aussteller gewährleistet ist. Dieser Anforderung wird § 5 a Ziffer 8 nicht in vollem Umfang gerecht. Dort wird lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die Ausstellung von Energieausweisen einschließlich der Anforderungen an die Qualität der Aussteller geschaffen. Die weitere Voraussetzung der Unabhängigkeit fehlt hier. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass die in Artikel 10 der Richtlinie formulierte Anforderung der Durchführung „in unabhängiger Weise“ vor dem Hintergrund von Ziffer 10 der Erwägungsgründe zu sehen ist. In Ziffer 10 der Erwägungsgründe der Richtlinie muss „die Unabhängigkeit des qualifizierten und/oder zugelassenen Fachpersonals auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährleistet“ werden. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Folgeverordnungen, insbesondere der EnEV, wird im Entwurf des EnEG in diesem Zusammenhang nicht geschaffen. Wir empfehlen hierzu folgende Formulierung aufzunehmen:

„8. Die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller sowie die Festlegung von objektiven Kriterien zur Unabhängigkeit der Aussteller“

bzw. dies in einer eigenständigen Ziffer von § 5a zu regeln.

Nach Art. 7 Abs. 2 der Gebäude-Richtlinie dienen Energieausweise lediglich der Information. Dieser begrenzte Verwendungszweck ist nicht zuletzt unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten besonders zu beachten. Vor diesem Hintergrund sollte auf jeden Fall eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, der ansonsten auch zu einer Erweiterung der Haftung führen würde, vermieden werden. Eine Erweiterung hätte im Übrigen auch Folgen auf die Kosten für die Erstellung des Ausweises. Insoweit ist mit der Formulierung in § 5 a Ziffer 6 „*bestimmten Dritten*“ kein klar bestimmbarer Personenkreis beschrieben. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, weshalb Energieausweise auch Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Die Gebäuderichtlinie sieht hierzu keine Regelungen vor. Als konkreter Personenkreis kommen im Übrigen lediglich Käufer oder Vermieter von Wohnungen in Betracht, denen der Ausweis vorzulegen ist. Diese sollten bereits in der Ermächtigungsgrundlage genau bezeichnet werden.

Für Besonders wichtig und vorbildhaft halten wir die Durchsetzung der Erstellung und des Aushangs von Energieausweisen für Gebäude, in denen Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbracht werden.

Die Bundesingenieurkammer steht bei der Umsetzung der Gebäuderichtlinie im Rahmen des EnEG sowie der weiteren Folgeverordnungen auch weiterhin gerne unterstützend zur Verfügung. Im Hinblick auf die Umsetzungsfrist für die EnEV bis 2006, zu der bislang noch kein Referentenentwurf vorliegt, halten wir eine enge Abstimmung zwischen EnEG und EnEV für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

RA Markus Balkow
Stellv. Geschäftsführer